

Wir sind

...seit 1998 als gemeinnütziger
Betreuungsverein tätig und

- **übernehmen** gesetzliche Betreuungen
- **bieten** ausführliche
Einzelfallberatungen in allen Fragen
der Betreuungen
- **vermitteln** tatsächliche Hilfen und
soziale Dienste
- **organisieren** Einführungs- und
Fortbildungsangebote für
ehrenamtliche Betreuer
- **beraten und begleiten** ehrenamtliche
Betreuer in ihrem Ehrenamt
- **informieren über**
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
- **Vorträge** zur Selbstbestimmung
durch Vorsorge

Verein zur Betreuung
kranker und behinderter Menschen
und zur Beratung von Schuldnern
in Mittelhessen e.V.

Geschäftsstelle
Walltorstraße 17, 35390 Gießen
Telefon/Fax: 0641-3010766
Mobil: 0160-4839359
vbbmittelhessen@gmx.de

Spendenkonto bei der
Sparkasse Gießen
IBAN: DE85 513500250 200 623 117
BIC: SKGIDE5F

Verein zur Betreuung
kranker und behinderter Menschen
und zur Beratung von Schuldnern
in Mittelhessen e.V. (VBB)

informieren

beraten

unterstützen

Eine Information
für Betreuer, Betreute
und an gesetzlicher Betreuung
Interessierter

Was ist eine gesetzliche Betreuung?

Durch das neue Betreuungsgesetz vom 01.01.1992 wurde die umfassende Entmündigung Volljähriger abgeschafft. Stattdessen wird durch die gesetzliche Betreuung das Recht auf Selbstbestimmung in den Vordergrund gestellt. Die Aufgaben, die einem Betreuer übertragen werden, sind genau festgelegt: Der Betreuer unterstützt eine betroffene Person in solchen Angelegenheiten, die diese allein nicht regeln kann.

Beispiele hierfür sind:

- Vermögensangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitliche Belange

Der Betreuer kann für diese Angelegenheiten als gesetzlicher Vertreter für eine Person eingesetzt werden, wenn das Betreuungsgericht ihn dazu bestimmt hat.

Auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat dies grundsätzlich keine Auswirkung.

Der Betreuer soll lediglich den Betroffenen unterstützen und wenn nötig, ihn gesetzlich nach außen vertreten.

Wer kann betreut werden?

Betreut werden volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten nicht oder nicht allein erledigen können, weil sie

- psychisch krank
- geistig behindert
- altersverwirrt oder
- körperlich schwer behindert sind

Wann ist eine Betreuung notwendig?

Ein wichtiger Leitgedanke des Betreuungsgesetzes ist der Grundsatz der Erforderlichkeit, da eine Betreuung letztendlich immer auch einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt.

Deshalb kann ein Betreuer nur bestellt werden, wenn es keine anderen Alternativen gibt.

Hierunter fallen z.B. Unterstützungsangebote von Verwandten und Bekannten.

Erst wenn diese nur unzureichend oder gar nicht vorhanden sind, sollte ein Betreuer bestellt werden.

Wie kommt eine Betreuung zustande/Wer wird Betreuer?

Eine Betreuung kann bei Gericht beantragt werden.

Dort wird auch darüber entschieden, wer als Betreuer eingesetzt wird.

Da jede Betreuung dem Wohl des Betroffenen dienen soll, steht insofern der vertrauensvolle und persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem im Vordergrund.

Deshalb findet bei der Auswahl des Betreuers der Wunsch des Betroffenen besondere Berücksichtigung.

Zum Betreuer kann zum Beispiel vorgeschlagen werden:

- ein Verwandter
- ein Bekannter
- ein ehrenamtlicher Betreuer
- ein Vereinsbetreuer
- ein freiberuflicher Betreuer

Wie lange dauert eine Betreuung?

Grundsätzlich gilt: Eine Betreuung soll nur so lange dauern, wie dies nötig ist. Spätestens nach sieben Jahren muss geprüft werden, ob die Betreuung noch notwendig ist oder nicht.